

Koordinierungsrat des christlich-islamischen Dialogs (KCID)

Satzung

Präambel

Im Glauben an unseren gemeinsamen Schöpfer...

Weltweit und gerade auch in Deutschland sind Menschen verschiedener Religionen Nachbarn, Gesprächspartner, Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde und eines Landes. Dem Christentum und dem Islam als den beiden zahlenmäßig größten Weltreligionen, die zudem noch eng miteinander verwandt sind, kommt dabei eine besondere Verantwortung und auch Chance zu.

Wir verpflichten uns, weniger über- und mehr miteinander zu sprechen und nicht nur die Fehler des Anderen sehen und bereden zu wollen. Wir verpflichten uns, Dialog und Zusammenarbeit konkret und fruchtbar zu machen. Wir verpflichten uns, gemeinsam Stellung zu beziehen, wo Menschenrechte verletzt werden, Medien verzerrt berichten und Religionen und Minderheiten zum Opfer kurzfristiger Politik werden. Wir verpflichten uns, das Gespräch auch mit anderen religiösen Gemeinschaften, hier insbesondere dem uns verwandten Judentum, sowie mit allen am Zusammenleben interessierten und mitgestaltenden Kräften zu suchen. Wir verpflichten uns, Raum für Begegnungen und Gespräche auch über Grenzen hinaus zu schaffen. Wir verpflichten uns, immer wieder Frauen und Männer und auch die junge Generation neu dafür zu gewinnen. Wir verpflichten uns, unsere Beiträge zum Frieden zu leisten.

Weil überall in Deutschland Muslime und Christen¹ ihre Verantwortung erkannt haben, haben sich an verschiedenen Orten Initiativen und Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges gebildet. Die Orientierung an der Basis und an den konkreten Problemen in den einzelnen Städten, Regionen und Ländern gehört zu den gewachsenen Stärken unserer Arbeit in Deutschland.

¹ In der allgemeinen personenbezogenen Formulierung sind im gesamten Text sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint. Dieser Zusatz ist Teil des Satzungstextes.

In diese können sich alle Menschen einbringen, die auf der Basis gegenseitigen Respekts Dialog, Verständigung und Frieden fördern wollen. Sie beteiligen sich vor Ort an der Begegnungs-, Aufklärungs-, Bildungs- und Jugendarbeit. Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften, Akademien, Gruppen, privaten wie öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.

Im Koordinierungsrat des christlich-islamischen Dialogs (KCID) haben sich Arbeitskreise, Gesellschaften und Vereine aus dem Bundesgebiet zusammengeschlossen um:

- den Dialog zwischen Muslimen und Christen zu fördern, welcher Gemeinsamkeiten sucht, aber auch bereit ist, Unterschiede anzuerkennen und einander in unterschiedlicher Identität zu respektieren.
- Arbeit, Erfahrungen und Ressourcen der Vereinigungen zu vernetzen und gemeinsame Aktivitäten, Veranstaltungen und Tagungen durchzuführen.
- Stellung zu beziehen, wo Fragen des Zusammenlebens, der fairen Darstellung in den Medien und der Religionsfreiheit berührt werden.
- sich für ein friedliches und vertrauensvolles Miteinander von Muslimen und Christen in Deutschland und darüber hinaus zu engagieren und gemeinsam allen Arten von Diskriminierung, Fanatismus und Intoleranz entgegenzutreten.

Das gemeinsame Vertrauen, dass diese Welt und alle Geschicke in den Händen des Einen, barmherzigen Schöpfers liegen, gab und gibt uns immer wieder Kraft, uns diesen umfassenden Aufgaben zu stellen und andere zu Mitarbeit und zum Frieden einzuladen.

Bad Boll, den 19. Januar 2003 AD / 16. Dhul-Qu'ada 1423 H.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Koordinierungsrat des christlich-islamischen Dialogs e.V. (KCID)“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Verständigung und Zusammenarbeit von Christen und Muslimen in Deutschland. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog, die Bereitstellung von Informationen über den Dialog der Religionen, die Beratung öffentlicher Einrichtungen in alltäglichen Fragen des interreligiösen Zusammenlebens, die Vermittlung in interreligiösen Konfliktsituationen und die Organisation und Durchführung von Besuchen religiöser Einrichtungen beider Religionen.
3. Der Verein vernetzt die Arbeit der Mitgliedsvereinigungen im Sinne der Präambel auf Bundesebene. Er nimmt entsprechend auch zentrale Aufgaben von überörtlicher Bedeutung wahr und pflegt die Verbindung mit Institutionen und Organisationen im In- und Ausland. Die Eigenständigkeit der Mitgliedsvereinigungen bleibt unberührt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied im KCID kann jede auf Dauer angelegte Vereinigung von Muslimen und Christen in Deutschland werden, die sich vorrangig dem Dialog und der Zusammenarbeit widmet und in deren Leitungsgremien Mitglieder beider Religionen vertreten sind.
2. Auch Zusammenschlüsse von Muslimen und Christen, die nicht die Rechtsform eines eingetragenen Vereins besitzen, können eine Mitgliedschaft erwerben, sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 3.1 erfüllen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des KCID zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig. Gibt es Gegenstimmen, so wird der Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung verwiesen, die bei ihrem nächsten Zusammentreten über den Antrag entscheidet, wobei für die Aufnahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Delegiertenstimmen erforderlich ist.

4. Die Mitgliedschaft im KCID endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Mitgliedsvereinigung. Der Austritt erfordert eine schriftliche Mitteilung der Vereinigung. Der Ausschluss kann auf einer Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn eine Mitgliedsvereinigung den Zielen des KCID zuwider handelt. Der Antrag erfordert zur Wirksamkeit eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und den Foren kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß gezahlt wurden. Zahlt eine Mitgliedsvereinigung für drei aufeinander folgende Jahre keinen Beitrag oder keinen vollen Beitrag, obwohl ihr weder Beitragsstundung noch Beitragsermäßigung gewährt wurde, gilt dies als Austritt. Die Mitgliedsvereinigung ist auf diese Rechtsfolge vom Vorstand rechtzeitig hinzuweisen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsvereinigung aus dem KCID befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 4. Organe des KCID

Organe des KCID sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. die Foren
3. der Vorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereinigungen und den Sprechern der von der Mitgliederversammlung eingesetzten Foren.

2. Die Anzahl der Delegierten der Mitgliedsvereinigungen und ihr Stimmrecht richten sich nach folgendem Schlüssel:

- bis 49 Mitglieder: je ein Delegierter islamischen und christlichen Glaubens
- ab 50 Mitgliedern: je zwei Delegierte islamischen und christlichen Glaubens
- ab 100 Mitgliedern: je drei Delegierte islamischen und christlichen Glaubens

Delegiertenstimmen sind innerhalb einer Vereinigung übertragbar und kumulierbar. Die Mitgliedsvereinigungen haben bei der Delegiertenmeldung mitzuteilen, wenn ein Delegierter mehrere Stimmen auf der Mitgliederversammlung führen soll. Werden während der Mitgliederversammlung Stimmen übertragen, so ist dies der Versammlungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

An der Mitgliederversammlung nehmen aktiv stimmberechtigt die von den Mitgliedsvereinigungen gewählten Delegierten und die Sprecher der Foren teil. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Berichtes der Mandatsprüfungskommission über die ordnungsgemäße Mandatierung der Delegierten zu entscheiden.

Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an der Mitgliederversammlung die folgenden Personengruppen teil, sofern die entsprechenden Personen nicht als Delegierte oder Forensprecher bereits stimmberechtigt mitwirken:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Kassenprüfer
- die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission
- die Geschäftsführer.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen zur Mitgliederversammlung als Gäste zulassen. Gäste haben im Allgemeinen kein Rederecht bei den Beratungen der Mitgliederversammlung, ihnen kann jedoch im Einzelfall zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch die Mitgliederversammlung Rederecht eingeräumt werden.

Das passive Wahlrecht erstreckt sich auf alle ordentlichen Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen. Die Mitgliederzahl einer Mitgliedsvereinigung ist dem Vorstand des KCID bei Eintritt und ggf. bei Änderung der Delegiertenzahl auf Nachfrage vorzulegen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr nach vorheriger, schriftlicher Einladung des Vorstandes zusammen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mehr als ein Drittel der Mitgliedsvereinigungen dies schriftlich fordert. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, sie kann jedoch – per Mehrheitsentscheid – auch die Neuwahlen vorziehen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Darüber ist ein Protokoll durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten zu führen. Das Protokoll wird von ihm sowie von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied außerhalb einer laufenden Amtsperiode vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand durch Zuwahl einen vorläufigen Nachfolger. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt das zugewählte Vorstandsmitglied oder wählt an seiner Statt ein anderes Vorstandsmitglied. Ein außerhalb der ordentlichen Amtsperiode gewähltes Vorstandsmitglied scheidet zum nächsten ordentlichen Wahltermin mit den übrigen Vorstandsmitgliedern aus dem Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied weniger als ein Monat vor oder während einer Mitgliederversammlung aus dem Amt, so entfällt das Recht des Vorstandes auf Zuwahl, und die Mitgliederversammlung wählt unter den oben genannten Bedingungen einen Nachfolger.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

4.1 Festlegung der Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des KCID

4.2 Wahl des Vorstandes

4.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Geschäftsstelle

4.4 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und deren Neuwahl

4.5 Entlastung des Vorstandes

4.6 Genehmigung der Finanzen

4.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (nach der Delegiertenzahl gemäß § 5.2)

4.8 Beschlussfassung über Anträge. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Delegiertenstimmen.

4.9 Beschlussfassung über die Auflösung des KCID gemäß § 10

5. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Mitgliedsvereinigungen mindestens vier Wochen vorher eine schriftliche Einladung erhalten haben. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Mit Ausnahme der Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder der Mandatsprüfungskommission müssen alle Wahlen geheim erfolgen.

§ 6. Die Foren

1. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Foren beschließen.

2. Die Foren beraten für sie relevante Themen und erarbeiten Stellungnahmen.

3. Die Foren wählen bei Zusammenkommen je einen Sprecher islamischen und christlichen Glaubens. Die Sprecher nehmen als ordentliche Delegierte an der Mitgliederversammlung teil und konzipieren gemeinsam mit dem Vorstand die Forenzusammenkünfte.

§ 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen, je vier christlichen und islamischen Glaubens.

- je einem islamischen und christlichen Vorsitzenden

- je einem entsprechenden Stellvertreter

- einem Schriftführer

- einem Schatzmeister

- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Auf Einladung des Vorstandes nehmen an den Sitzungen die Geschäftsführer der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil. Die Sprecher der Foren können zu relevanten Themen hinzugezogen werden. Sie werden eingeladen und konsultiert, wenn es um die Konzeption von Forenzusammenkünften geht.

2. Die Aufgaben des Vorstandes:

2.1 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bestimmt in diesem Rahmen die Richtlinien der Arbeit des KCID.

2.2 Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

2.3 Der Vorstand bereitet Mitgliederversammlungen, Foren und weitere Veranstaltungen sowie Haushaltspläne des KCID vor.

2.4 Er bestimmt die Geschäftsführer und die Struktur der Geschäftsstelle.

3. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal innerhalb eines Jahres.

§ 8. Die Geschäftsstelle

1. Um eine konstante Arbeit im Rahmen der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand zu ermöglichen, kann der KCID eine Geschäftsstelle einrichten.

2. Mitarbeitende in der Geschäftsstelle sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

3. Auch in der Geschäftsstelle sollen Muslime und Christen gleichberechtigt und in gleicher Zahl vertreten sein.

§ 9. Finanzen

1. Die Einnahmen des KCID bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsvereinigungen, aus Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen. Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan aufzulisten, der jährlich vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

2. Die Delegierten der Mitgliederversammlungen und die Sprecher der Foren sowie der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ausschließlich Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

3. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten je nach Möglichkeiten des KCID ehren-, neben- oder hauptamtlich.

4. Das Geschäftsjahr des KCID ist das Kalenderjahr.

§ 10. Auflösung

1. Soll über die Auflösung des KCID abgestimmt werden, so muss dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Delegiertenstimmen.

2. Bei Auflösung des KCID oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

Zuletzt geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 1. 12. 2012 in § 8 und am 18. 4. 2015 in § 10 (1).